

nen nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bei einem nach der Promotionsordnung zuständigen Organ oder bei einem im Promotionsverfahren tätig gewordenen Amtsträger getroffen werden. Alle Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 gibt der Dekan dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt.

(4) Bei einem Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 nach dem Promotionsgesuch (§ 6) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 21

## Verfahrensrecht

(1) Die Beratung und Beschlußfassung des Fachbereichsrats im Promotionsverfahren sowie die mündliche Doktorprüfung finden nicht öffentlich statt (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) Bei Beschlüssen des Fachbereichsrats im Promotionsverfahren sowie bei Beschlüssen von Prüfungskommissionen sind Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung nicht zulässig (Art. 35 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG).

(3) Der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung erfolgt nach Art. 37 Abs. 2 und 3 BayHSchG.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 103 a Abs. 2 BayHSchG).

## § 22

## Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden im Promotionsverfahren nicht erhoben (Art. 72 BayHSchG). § 19 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

## II. Ehrenpromotion

## § 23

## Verleihung des Dr. jur. h. c.

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf einen schriftlichen Antrag von mindestens drei der Fakultät angehörenden Professoren (§ 4 Satz 2 Nr. 1) eingeleitet, in dem zu den Voraussetzungen der Ehrenpromotion (§ 1 Abs. 2) Stellung genommen wird.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt einen Berichterstatter aus dem Kreis der Professoren nach § 4 Satz 2 Nr. 1, die nicht an der Antragstellung beteiligt waren. Der Dekan legt Antrag und Bericht einen Monat beim Dekanat für die Hochschullehrer mit Promotionsrecht (§ 4) und die Mitglieder des Fachbereichsrats aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, daß innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung genommen werden kann.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung von Antrag, Bericht und schriftlichen Stellungnahmen. Der Beschluß bedarf auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG).

(4) Der Präsident der Universität und der Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. In der Urkunde sind die Verdienste des Geehrten um die Rechtswissenschaft zu würdigen.

(5) Wer bereits den Grad eines Doktors der Rechte einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) erworben hat, kann nicht zum Doktor der Rechte ehrenhalber promoviert werden.

## III. Entzug des Doktorgrades

## § 24

## Gesetz über die Führung akademischer Grade

Die Entziehung des Doktorgrades und die Aufhebung der Entziehung erfolgen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 683) sowie Nrn. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1978 (GVBl S. 949).

## IV. Schlußbestimmungen

## § 25

## Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. November 1974 (KMBI 1975 II S. 270) außer Kraft.

## § 26

## Anwendung auf eingeleitete Verfahren

Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Juli 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 10 - 6/96 949 vom 21. Juli 1983.

Erlangen, den 4. August 1983

Prof. Dr. N. Fiebig er  
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. August 1983 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 1983 durch Aushang in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 1983.

KMBI II 1983 S. 973

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den vorklinischen Studienabschnitt des  
Studienganges Medizin der Universität Regensburg  
Vom 10. August 1983**

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Medizin der Universität Regensburg:

## § 1

Die Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Medizin der Universität Regensburg vom 24. Januar 1980 (KMBI II S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Sätze 2, 3, 6 und 7 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die neuen Sätze 2 und 3.
2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung darf nur bescheinigt werden, wenn der Stu-

dent die für die Ausbildung zum Arzt bzw. die Tätigkeit als Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse über den der Übung unmittelbar zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen hat. Der Übungsleiter bestimmt, in welcher Form der Nachweis zu führen ist.

Lehrveranstaltungen, die ohne Erfolg oder nicht regelmäßig besucht wurden, können innerhalb der festgesetzten Fristen für die spätestmögliche Ablegung der von der Approbationsordnung vorgeschriebenen Prüfungen zweimal wiederholt werden. Soweit die Kriterien für die Regelmäßigkeit der Teilnahme an den Praktika nicht durch Rechtsnorm oder Verwaltungsordnung festgelegt sind, bestimmt sie der Fachbereichsrat.

Studienleistungen bestehen bei Praktika aus dem erfolgreichen Abschluß eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen) und eines theoretischen Teils (Kolloquia, Testate, mündliche oder schriftliche Abschlußprüfungen, Referate). Die Erteilung eines Praktikumsscheines setzt voraus, daß beide Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind. Erfolgt die Abschlußprüfung zum theoretischen Teil nur einmal während einer praktischen Übung, so ist die Möglichkeit einer mindestens zweimaligen Nachprüfung pro Studienjahr einzuräumen. Sind weder der praktische noch der theoretische Teil erfolgreich abgelegt worden, ist das gesamte Praktikum zu wiederholen, sonst nur der jeweils nicht bestandene Teil. Die Wiederholung im praktischen Teil wird auf jene Inhalte beschränkt, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat. Der Umfang wird von dem das Praktikum leitenden Dozenten bestimmt. Bei Wiederholung nur des theoretischen Teils ist eine freiwillige Teilnahme am praktischen Teil möglich, wenn im jeweiligen Praktikum Plätze frei sind."

3. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 ersatzlos gestrichen.
4. In § 12 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Mai 1983 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 14. Juli 1983, Nr. I B 10 - 6/89 662.

Regensburg, den 10. August 1983

Der Präsident

I. V. Prof. Dr. Hauska

Die Satzung wurde am 10. August 1983 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. August 1983 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 1983.

KMBl II 1983 S. 979

## Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Geoökologie der Universität Bayreuth

Vom 15. August 1983

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung für Studenten der Geoökologie:

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck und Bedeutung der Prüfung

Die Diplomprüfung ist eine berufsqualifizierende Hochschulabschlußprüfung. Sie bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Geoökologie und soll feststellen, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 2

#### Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und in ein Hauptstudium, an dessen Ende die Diplomhauptprüfung steht.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 9 Semester.

### § 3

#### Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang Geoökologie wird von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Professor als Vorsitzenden,
2. einem Professor als stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einem weiteren Mitglied.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß zieht einen Schriftführer hinzu.

(5) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er trifft — soweit nichts anderes bestimmt ist — die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und Leistungsbeurteilung. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die schriftliche Einladung und die einwöchige Ladungsfrist verzichtet werden. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat jedoch kein Stimmrecht.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, so-